Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

Initiator_nnen: Niki Scherak; Andreas Köb; Karl-Arthur Arlamovsky

Titel: Änderungen der Satzung

- Details der Protokollierung von Vorstand, EV, Landesteam und
- ² ELT
- 3 In Art. 7.4. (Beschlussfassung des Vorstands) wird folgende lit e eingefügt:
- 4 "e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes hat der/die
- 5 Bundesgeschäftsführer in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit
- 6 der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg
- 7 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse
- 8 zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer
- 9 zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Vorstands Einsicht
- 10 in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren."
- 11 In Art. 8.4. (Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands) wird folgende lit c
- 12 eingefügt:
- 13 "c) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes hat der/die
- 14 Bundesgeschäftsführer in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit
- der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg
- 16 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse
- 17 zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die
- 18 Bundesgeschäftsführer in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem
- 19 Mitglied des Erweiterten Vorstandes Einsicht in die Niederschriften über seine
- 20 Sitzungen zu gewähren."
- 21 In Art 9.3.a (Landesteams) lautet der letzte Satz:

- 22 "Art 7.4. lit a <u>und e gelten</u> sinngemäß."
- 23 In Art 9.5. (Beschlussfassung des Erweiterten Landesteams) wird folgende lit e
- 24 eingefügt:

38

- 25 "e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Landesteams hat
- 26 der/die Landesgeschäftsführer in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und
- 27 Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg
- 28 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse
- 29 zu enthalten hat und die der/die Landessprecher in und der/die
- 30 Landesgeschäftsführer in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem
- 31 Mitglied des Erweiterten Landesteams Einsicht in die Niederschriften über seine
- 32 Sitzungen zu gewähren."
- 33 Begründung: In der Satzung haben bisher Regelungen über die Protokollierung
- 34 anderer Sitzungen als von Mitgliederversammlungen gefehlt. Diese Lücke wird
- 35 hiermit geschlossen. Da die GO nur für Mitgliederversammlungen gilt und die
- 36 anderen Organe keine eigenen Geschäftsordnungen haben (dürfen), sind die
- 37 Regelungen in der Satzung zu verankern.

Reziprozität der Unvereinbarkeitsbestimmungen

- 39 Art 7.2.a letzter Satz lautet:
- 40 "Die Funktion des/r Bundesgeschäftsführer in ist mit der Funktion eines
- 41 gewählten Mitglieds des Landesteams, Erweiterten Landesteams, Vorstands oder
- 42 Erweiterten Vorstands unvereinbar."
- 43 Art 7.4.c vierter Satz lautet:
- 44 "Die Funktion des/r Generalsekretär in ist mit der Funktion eines gewählten
- 45 Mitglieds des Landesteams, Erweiterten Landesteams, Vorstands oder Erweiterten
- 46 Vorstands unvereinbar."
- 47 In Art. 9.4.c wird anstelle des Wortes "Landesteammitglieds" folgende Wortfolge
- 48 eingefügt: "Mitglieds des Landesteams, Erweiterten Landesteams, Vorstands oder
- 49 Erweiterten Vorstands".
- 50 Begründung: Die Unvereinbarkeit zwischen gewählten und ernannten Funktionen soll
- 51 nicht auf die Landes- bzw. Bundesebene beschränkt sein.
- Nominierung von Kandidaten für Funktionen von Verbänden,
- denen NEOS angehört (ALDE, LI) durch den EV
- 54 Art 8.3.g lautet:

- 55 "Nominierung der Delegation<u>en</u> für den <u>LI- und</u> ALDE-Kongress <u>sowie von Kandidaten</u>
- 56 <u>für Vorstandsfunktionen von LI und ALDE</u>; Wahl des International Officers.
- 57 Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des
- 58 Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden
- 59 Begründung: Lückenschluss

60

Zulassung zur Kandidatur

- 61 In den Art. 5.1.1.1.a und 5.1.1.2.a wird jeweils die Wortfolge "die
- 62 Mitgliederversammlung" durch die Wortfolge "den Erweiterten Vorstand" ersetzt.
- In den Art. 5.2.1.a und 5.2.2.a wird jeweils die Wortfolge "die
- 64 Landesmitgliederversammlung" durch die Wortfolge "das Landesteam" ersetzt.
- 65 In Art 5.4.a.cc entfällt die Wortfolge "durch die Mitgliederversammlung"
- 66 Art 9.5.d.hh lautet: "die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 5.1.2.c,
- 67 5.1.3, <u>5.2.1.a</u>, 5.2.1.f, <u>5.2.2.a</u>, 5.2.2.f, 5.2.2.i, <u>5.3.2.a</u>, <u>5.3.2.d</u>, <u>5.3.2.e</u>,
- 68 <u>5.3.2.g.</u> 5.3.c, 5.3.f, 5.3.g, 5.3.i, 5.4.a, 5.4.b, 5.4.c und 5.5.c anstelle
- 69 des Landesteams"
- 70 Begründung: Die Zulassung zur Vorwahl soll von der Mitgliederversammlung zum
- 71 Erweiterten Vorstand bzw. von der Landesmitgliederversammlung oder einer
- 72 Versammlung der Mitglieder der Gemeinde / des Bezirks zum (Erweiterten)
- 73 Landesteam verschoben werden.

74 Listenerstellung Gemeinden & Bezirke

- 75 Art. 5.3 lautet neu:
- 76 "5.3.1 Gemeinden mit über 100.000 Einwohner innen
- 77 In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner innen werden dreistufige
- 78 Vorwahlverfahren analog zu Art. 5.2.1 und 5.2.2 durchgeführt, wobei anstelle der
- 79 <u>Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag)</u> eine
- 80 <u>solche durch die</u> Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde
- 81 ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.
- 82 5.3.2 Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner innen sowie Gemeindebezirke
- 83 a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren
- 84 durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht
- 85 keine Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung
- 86 der/des jeweiligen Kandidat in durch das Landesteam.

- 87 b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet
- 88 in einer durch ein Mitglied des Landesteams geleiteten Versammlung der
- 89 Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks
- 90 (Bezirkstreffen) statt.
- 91 c) Die Kandidat innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die
- 92 Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereihte Liste zu erstellen.
- 93 d) Wird kein Beschluss gemäß lit. c gefasst, so wird durch alle an der
- 94 Versammlung gemäß lit. b teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art.
- 95 5.2.2.g beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige
- 96 Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam
- 97 entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren den jeweiligen
- 98 Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen
- 99 Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und
- 100 ergeben die jeweilige gereihte Liste für den Gemeindewahlvorschlag
- 101 (Bezirksvertretungswahlvorschlag).
- 102 e) Im Fall eines Beschlusses gemäß lit. c kann das Landesteam beschließen, von
- 103 einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam
- 104 entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren einen Landesteam-
- 105 Vorschlag. Den Kandidat innen der gereihten Liste gemäß lit. c werden weiters
- 106 nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält
- 107 der/die erstplatzierte Kandidat in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der
- 108 Anzahl der Kandidat innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt
- 109 weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch
- 110 die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat innen dividiert und mit 15
- 111 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei
- 112 weniger als sechs Kandidat innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat in genau
- 113 die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat innen entspricht,
- 114 der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten)
- 115 Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden
- 116 zusammengezählt und ergeben die gereihte Liste für den Gemeindewahlvorschlag
- 117 (Bezirksvertretungswahlvorschlag).
- 118 f) Alle Gemeindewahlvorschläge (Bezirksvertretungswahlvorschläge) sind den
- 119 Mitgliedern der Landesgruppe binnen drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Jedes
- 120 Mitglied der Landesgruppe kann schriftlich binnen weiterer sieben Tage gegen
- 121 einen oder mehrere Wahlvorschläge oder eine n oder mehrere Kandidat innen einen
- 122 begründeten Einwand vorbringen.
- 123 g) Frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Erstellung der Wahlvorschläge
- 124 beschließt die Landesmitgliederversammlung, ob die jeweiligen Wahlvorschläge
- 125 angenommen werden. Im Fall eines Einwands gemäß lit. f ist davor das jeweilige
- 126 Mitglied, der/die betroffene Kandidat in sowie das Landesteam zu einer
- 127 Stellungnahme aufzufordern. Beschließt die Landesmitgliederversammlung, einen
- 128 Wahlvorschlag abzulehnen, so hat das Landesteam nach Anhörung des/der
- 129 betreffenden Regionalkoordinator in einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen, der
- in derselben Sitzung wiederum der Landesmitgliederversammlung vorzulegen ist."

- 131 Begründung: Die Zulassung zur Vorwahl soll von der Mitgliederversammlung zum
- 132 Erweiterten Vorstand bzw. von der Landesmitgliederversammlung oder einer
- 133 Versammlung der Mitglieder der Gemeinde / des Bezirks zum (Erweiterten)
- 134 Landesteam verschoben werden.
- 135 Auflassung der Funktion des/der Gemeinde- bzw.
- 136 Bezirkssprecher in
- 137 An Art 9.6.b wird folgender Satz angefügt:
- 138 "Die Einrichtung erlischt weiters während der Funktionsperiode, falls zu diesem
- 139 Zeitpunkt weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der
- 140 betreffenden Gemeinde (dem Gemeindebezirk) haben und die
- 141 Landesmitgliederversammlung [auf Antrag des Landesteams] mit einer Mehrheit von
- 142 zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt."
- 143 Begründung: In der satzung hat bisher eine Regelung zur Rückgängigmachung eines
- 144 LMV-Beschlusses auf Einrichtung von Gemeinde- bzw. Bezirkssprechern gefehlt.

Begründung

Begründungen im Fließtext zur besseren Übersicht eingearbeitet.

PDF-Upload

Änderungen der Satzung

Details der Protokollierung von Vorstand, EV, Landesteam und ELT

In Art. 7.4. (Beschlussfassung des Vorstands) wird folgende lit e eingefügt: "e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes hat der/die Bundesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Vorstands Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren."

In Art. 8.4. (Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands) wird folgende lit c eingefügt:

"c) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes hat der/die Bundesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Erweiterten Vorstandes Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren."

In Art 9.3.a (Landesteams) lautet der letzte Satz: "Art 7.4. lit a <u>und e gelten</u> sinngemäß."

In Art 9.5. (Beschlussfassung des Erweiterten Landesteams) wird folgende lit e eingefügt:

"e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Landesteams hat der/die Landesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Landessprecher_in und der/die Landesgeschäftsführer_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Erweiterten Landesteams Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren."

Reziprozität der Unvereinbarkeitsbestimmungen

Art 7.2.a letzter Satz lautet:

"Die Funktion des/r Bundesgeschäftsführer_in ist mit der Funktion eines gewählten Mitglieds des Landesteams, Erweiterten Landesteams, Vorstands oder Erweiterten Vorstands unvereinbar."

Art 7.4.c vierter Satz lautet:

"Die Funktion des/r Generalsekretär_in ist mit der Funktion eines gewählten Mitglieds des Landesteams, Erweiterten Landesteams, Vorstands oder Erweiterten Vorstands unvereinbar."

In Art. 9.4.c wird anstelle des Wortes "Landesteammitglieds" folgende Wortfolge eingefügt: "Mitglieds des Landesteams, Erweiterten Landesteams, Vorstands oder Erweiterten Vorstands".

Nominierung von Kandidaten für Funktionen von Verbänden, denen NEOS angehört (ALDE, LI) durch den EV

Art 8.3.g lautet:

"Nominierung der Delegation<mark>en</mark> für den <mark>LI- und</mark> ALDE-Kongress <u>sowie von</u>

<u>Kandidaten für Vorstandsfunktionen von LI und ALDE</u>; Wahl des International

Officers. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des

Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden

Zulassung zur Kandidatur

In den Art. 5.1.1.1.a und 5.1.1.2.a wird jeweils die Wortfolge "die Mitgliederversammlung" durch die Wortfolge "den Erweiterten Vorstand" ersetzt.

In den Art. 5.2.1.a und 5.2.2.a wird jeweils die Wortfolge "die Landesmitgliederversammlung" durch die Wortfolge "das Landesteam" ersetzt.

In Art 5.4.a.cc entfällt die Wortfolge "durch die Mitgliederversammlung"

Art 9.5.d.hh lautet: "die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 5.1.2.c, 5.1.3, 5.2.1.a, 5.2.1.f, 5.2.2.a, 5.2.2.f, 5.2.2.i, 5.3.2.a, 5.3.2.d, 5.3.2.e, 5.3.2.g, 5.3.6, 5.3.6, 5.3.6, 5.3.6, 5.3.6, 5.4.a, 5.4.b, 5.4.c und 5.5.c – anstelle des Landesteams"

Listenerstellung Gemeinden & Bezirke

Art. 5.3 lautet neu:

"5.3.1 Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen

In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen werden dreistufige Vorwahlverfahren analog zu Art. 5.2.1 und 5.2.2 durchgeführt, wobei anstelle der Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

- 5.3.2 Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner_innen sowie Gemeindebezirke
- a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine

Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung der/des jeweiligen Kandidat_in durch das Landesteam.

- b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet in einer durch ein Mitglied des Landesteams geleiteten Versammlung der Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks (Bezirkstreffen) statt.
- c) Die Kandidat_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereihte Liste zu erstellen.
- d) Wird kein Beschluss gemäß lit. c gefasst, so wird durch alle an der Versammlung gemäß lit. b teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art. 5.2.2.g beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die jeweilige gereihte Liste für den Gemeindewahlvorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).
- e) Im Fall eines Beschlusses gemäß lit. c kann das Landesteam beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag. Den Kandidat_innen der gereihten Liste gemäß lit. c werden weiters nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat_innen dividiert und mit 15 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs Kandidat_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die gereihte Liste für den Gemeindewahlvorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).
- f) Alle Gemeindewahlvorschläge (Bezirksvertretungswahlvorschläge) sind den Mitgliedern der Landesgruppe binnen drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied der Landesgruppe kann schriftlich binnen weiterer sieben Tage gegen einen oder mehrere Wahlvorschläge oder eine_n oder mehrere Kandidat_innen einen begründeten Einwand vorbringen.
- g) Frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Erstellung der Wahlvorschläge beschließt die Landesmitgliederversammlung, ob die jeweiligen Wahlvorschläge angenommen werden. Im Fall eines Einwands gemäß lit. f ist davor das jeweilige Mitglied, der/die betroffene Kandidat_in sowie das Landesteam zu einer

Stellungnahme aufzufordern. Beschließt die Landesmitgliederversammlung, einen Wahlvorschlag abzulehnen, so hat das Landesteam nach Anhörung des/der betreffenden Regionalkoordinator_in einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen, der in derselben Sitzung wiederum der Landesmitgliederversammlung vorzulegen ist."

Auflassung der Funktion des/der Gemeinde- bzw. Bezirkssprecher_in

An Art 9.6.b wird folgender Satz angefügt:

"Die Einrichtung erlischt weiters während der Funktionsperiode, falls zu diesem Zeitpunkt weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde (dem Gemeindebezirk) haben und die Landesmitgliederversammlung [auf Antrag des Landesteams] mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt."